



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 14. Februar 2019

Nummer 12

Dritte Verordnung zur Änderung der Musik- und Kunstschulförderverordnung

Vom 1. Februar 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 5), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

§ 3 der Musik- und Kunstschulförderverordnung vom 28. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 51), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Februar 2017 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres“ durch die Wörter „ersten Unterrichtstag an allgemein bildenden Schulen nach dem Ende der Sommerferien im Land Brandenburg bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des Folgejahres“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dem Schuljahr werden 38 Unterrichtswochen zugrunde gelegt.“
3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen.
4. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vorbehaltlich des Absatzes 3“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
5. Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ein Beginn der Vertragslaufzeit spätestens einen Monat nach Beginn des Schulhalbjahres oder ein Ende der Vertragslaufzeit frühestens einen Monat vor Ablauf des Schulhalbjahres ist zulässig. Als Ende des ersten Schulhalbjahres gilt der letzte Tag der Winterferien an allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg. Als Beginn des zweiten Schulhalbjahres gilt der erste Unterrichtstag an allgemein bildenden Schulen nach dem Ende der Winterferien im Land Brandenburg.“
6. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2019

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg